

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 09. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Oktober 2023)

zum Thema:

Fehlverhalten der Polizei bei Familientrennung und Abschiebung

und **Antwort** vom 21. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Oktober 2023)

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16972

vom 9. Oktober 2023

über Fehlverhalten der Polizei bei Familientrennung und Abschiebung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist nach Einschätzung des Senats die Inobhutgabe des minderjährigen Geschwisterkindes an ihm fremde Nachbarn in einer Geflüchtetenunterkunft durch die Polizei, um die Abschiebung der volljährigen Schwester durchführen zu können, wie es am 28. Juni 2023 in der Geflüchtetenunterkunft Dingolfinger Straße in Marzahn-Hellersdorf geschah und in dessen Folge das 11-jährige Geschwisterkind für mehrere Stunden vermisst wurde, rechtmäßig (<https://taz.de/Polizei-verliert-Kind/!5940367/>)?

Zu 1.:

Das zwischen den für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen nach § 71 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden abgestimmte Vorgehen war rechtmäßig. Am 28. Juni 2023 wurden durch die polizeilichen Einsatzkräfte ausschließlich die vollziehbar ausreisepflichtige volljährige Tochter und ihr damals 10-jähriger Bruder in der mit ihren Eltern und einem weiteren Bruder gemeinsam genutzten Wohnung einer Gemeinschaftsunterkunft angetroffen. Den Geschwistern wurde die Möglichkeit der telefonischen Kontaktaufnahme zu Familienangehörigen eingeräumt, was durch die volljährige Schwester in mindestens zwei Fällen angenommen wurde. In Ausübung ihrer von den Eltern für die Dauer der Abwesenheit übertragenen Aufsichtspflicht gab sie den eingesetzten Polizeivollzugsbeamten gegenüber an, dass ihr Bruder bis zum Eintreffen der Eltern an eine eng befreundete und in derselben Unterkunft wohnende Familie übergeben werden sollte, damit dieser in seiner vertrauten Umgebung verbleiben könne. Dies entsprach auch dem Wunsch des 10-jährigen Jungen. Der vor Ort anwesende Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes der Unterkunft wurde informiert und sensibilisiert.

Eine Inobhutnahme des 10-Jährigen wurde von den Einsatzkräften erwogen. Ein Verbringen zum Kindernotdienst erschien den Einsatzkräften aber aufgrund der Umstände des Einzelfalls als nicht verhältnismäßig, auch vor dem Hintergrund, dass die Rückkehr der Eltern zeitnah zu erwarten war.

2. Was hat der Senat unternommen, um die Familie zu unterstützen, dessen 11-jähriger Sohn wegen des unangemessenen Verhaltens der Polizei traumatisiert wurde?
3. Wurde der in Berlin verbliebenen Familie und vor allem dem 11-jährigen traumatisierten Geschwisterkind psychosoziale Beratung angeboten, wenn nein, warum nicht?

Zu 2. und 3.:

Die Eltern suchten wegen einer möglichen Kindestraumatisierung das Sana Klinikum Lichtenberg auf und veranlassten dort eine Untersuchung. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung konnte nicht festgestellt werden. Durch die Polizei Berlin wurde keine psychosoziale Beratung angeboten, da keine Anhaltspunkte für eine mögliche Traumatisierung des Jungen vorlagen.

4. Wird der Senat sich darum bemühen, die 18-jährige Schwester aus humanitären Gründen zu ermöglichen wieder nach Berlin einzureisen, nachdem die Familientrennung auf diese Weise erfolgte?

Zu 4:

Nein. Die Rückführung erfolgte rechtmäßig und unter Achtung der Weisungslage zur Wahrung der Familieneinheit. Die anwesende Schwester durfte aufgrund ihrer Volljährigkeit von ihren übrigen Familienmitgliedern getrennt und allein zurückgeführt werden. Darüber hinaus bestünde für einen erneuten Aufenthalt der Betroffenen im Bundesgebiet keine Rechtsgrundlage.

5. Ist ein Disziplinarverfahren gegen die handelnden Polizeibeamt*innen anhängig, wenn nein, warum nicht? Läuft ein Ermittlungsverfahren gegen die handelnden Polizeibeamt*innen?

Zu 5.:

Nein. Es besteht weder ein Anfangsverdacht für eine Straftat noch für eine Dienstpflichtverletzung.

6. Gab es nach diesem Vorfall eine Anweisung des Senats bzw. der Innenverwaltung an die die Abschiebungen durchführenden Behörden und die Polizei zum Umgang mit Familien und Familientrennung bei Abschiebungen?

Zu 6.:

Die Weisungslage (vgl. Verfahrenshinweise zum Aufenthaltsrecht, Nr. 58.1.0.1, einsehbar unter <https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>) gilt unverändert fort. Aus humanitären Gründen soll danach in der Regel auf Familientrennungen verzichtet werden. Als Familie sind regelmäßig die im gemeinsamen Haushalt lebenden personensorgeberechtigten Eltern und deren minderjährige ledige Kinder bzw. bei Alleinerziehenden das allein personensorgeberechtigte Elternteil und dessen minderjährige ledige Kinder anzusehen. Durch die Weisungslage wird eine isolierte

Abschiebung oder ein Zurückbleiben von minderjährigen ledigen Kindern ohne einen sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen.

Die Besonderheit des Falls lag allein darin, die Betreuung des damals 10-jährigen Kindes bis zu der in Kürze erwarteten Rückkehr der Eltern sicherzustellen, was auch gewährleistet wurde.

7. Wie ist die aktuelle Bleiberechtssituation der Familie?

Zu 7.:

Zu einzelfallbezogenen aufenthaltsrechtlichen Details wird aus Datenschutzgründen keine Auskunft erteilt.

Berlin, den 21. Oktober 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport